

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 48

Artikel: Einige Bemerkungen zur Abänderung des Machtdienst-Reglements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortschritte zu machen, wie dies bei der Infanterie und Artillerie der Fall ist. 1870/71 hörte man ja Manches von kleinen Abtheilungen, die kühn in Dörfer und Städte eindrangten, die Bewohner zur Unterwerfung zwangen und Requisitionen aus-schrieben; aber dies geschah einzig und allein, nach-dem die völlig passiv französische Kavallerie gänz-lich vom Kriegsschauplatz verschwunden war. Weit ausgreifende Bewegungen großer Kavalleriemassen fanden nirgends statt und mit der einzigen Aus-nahme von Mars-la-Tour (Bionville) gab es keine einzige Aktion, in der etwas Hervorragendes geleistet worden wäre. Das durch die Amerikaner in ihrem großen Kriege gegebene Beispiel wurde nicht befolgt und im Allgemeinen muß man sagen, daß die Leistungen der deutschen Kavallerie schwache waren im Vergleich zur Infanterie und Artillerie. Jetzt gerade wird die Frage aufgeworfen, ob die großen Kavalleriedivisionen das werth sind, was sie kosten, und obwohl wir dafür halten, daß sie dies im höchsten Grade sind, so scheint es nicht, als ob die deutsche Armee die Ehre haben würde, diese Frage zu lösen. Die Manöver zu Konitz, über welche anfänglich ein solcher Schleier des Ge-heimmnisses gebreitet war, haben sich schließlich als nichts Außergewöhnliches herausgestellt, mit Aus-nahme der Anzahl der dafelbst zusammengebrachten Reiter. In diesem Punkte scheinen die militärischen Fortschritte in Preußen auf einige Schwierigkeiten zu stoßen und das zur Schau getragene Schweigen beweist, wie jedes Schweigen thut, Zweifel und Zögern. Selbst während der großen Korpsmanöver waren keine Kavalleriedivisionen formirt. Bei Ipehoe wurde dies durch den Charakter des Ter-rains verhindert und an den andern Orten sah man weiter Nichts als die in der Regel erfolglosen Versuche gegen die feindliche Flanke. Von den Feuerwaffen wurde wenig Gebrauch gemacht und dann ist es die preußische Idee bis vor Kurzem gewesen, vom Pferde zu schießen. (?) Von keiner Seite wurden durch die Kavallerie Versuche gemacht, in den Rücken des Feindes einzubringen und Ver-wirrung unter seine Munitionskolonnen zc. zu bringen, die mehr denn jemals für den Erfolg im Felde nöthig sind. Alles zusammen scheint, was die Kavallerie betrifft, die Thatsache ihrer ängstli-chen Verbergung der einzige Gesichtspunkt in ihrer Thätigkeit während der preußischen Manöver zu sein, der einer speziellen Aufmerksamkeit und Nach-ahmung werth ist.“

Wir brechen hier den Artikel der „Times“ ab und übergehen die folgenden, auch stärkeren An-griffe, sowie die sich gleich darauf anschließenden Lobeserhebungen der österreichischen Kavallerie und des vortrefflichen Einflusses ihrer General-Inspek-tion auf den Geist und die Verwendung dieser Waffe; legen aber Angesichts eines solchen Urtheils über die deutsche Kavallerie die Frage nahe, ob an diesem Urtheil die Kavallerie etwa selbst die Schuld trägt, oder vielmehr die ihr erteilte Or-ganisation, welche, während die andern beiden Waf-fen unzählige zeitgemäße Reorganisationen erfuhren,

noch dieselbe ist wie vor 70 Jahren, obwohl die jetzt an die Kavallerie gestellten Anforderungen ganz andere geworden sind als damals. Es lassen sich Stimmen vernehmen, welche behaupten, daß an die deutsche Heeresleitung gegenüber solchen Urtheilen im Ausland die Forderung herantrete, durch eine ihrer heutigen kriegerischen Verwendung entsprechende Reorganisation der deut-schen Kavallerie derselben die Möglichkeit zu geben, das im Kriege zu leisten, was heute von ihr verlangt werden muß und was sie über allen Zweifel an ihrer vollen Leistungsfähigkeit erhaben macht. R.

Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachtdienst-Reglements.

Wie verlautet beabsichtigt das eidg. Militärdepartement das Wachtdienst-Reglement neu bearbeiten und den Verhältnissen, welche durch die Militär-or-ganisation von 1874 geschaffen wurden, entsprechend umgestalten zu lassen. Aus diesem Grunde dürfte eine kurze Besprechung dieses Reglements hier am Platze sein und vielleicht einiges Material für die Neubearbeitung liefern.

Wir folgen dabei der Arbeit „Entwurf zu einem neuen Dienstreglement für eidg. Truppen“, von welcher ein Theil im Jahrgang 1878 der „Militär-Zeitung“ S. 163—424 und Jahrgang 1880 S. 166 gebracht wurde.

Bevor wir zu dem Inhalt des neuen Wachtdienst-Reglements übergehen, erscheint uns nothwendig, aufmerksam zu machen, daß es dringend geboten wäre, diesen Theil des allgemeinen Dienstreglements in dem Sinne zu erweitern, daß darin nicht nur der Wachtdienst, sondern auch das Militärkommando und der Dienst in den Stationen und der Dienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit behandelt würde.

Der Titel „Wachtdienst“, der in dem Reglement von 1866 angenommen ist, scheint dann allerdings nicht mehr genügend; es dürfte mehr entsprechen, diesen Theil des Dienstreglements mit „Besatzungs- und Wachtdienst“ zu bezeichnen.

Als Inhalt desselben ergibt sich:

- 1) Das Militärkommando und der Dienst in den Stationen (auf Waffenplätzen, bei Okkupation, in Forts, auf Etappen u. s. w.
- 2) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- 3) Der Wachtdienst.

In dem ersten der genannten Abschnitte dürfte vorerst nothwendig sein, zu bezeichnen, wer über-haupt Militärkommandant ist und welches seine Befugnisse sind. — Auf jeden Fall kann Militär-kommandant immer nur der Offizier einer taktischen Truppe sein. — Doch in dem Artikel „Verhalten bei innern Unruhen“ Jahrgang 1880 S. 166 sind bereits behandelt worden: Die Funktionen des Militärkommandanten, des Platzkommandanten und die Aufrechterhaltung der Ordnung bei militärischer Besetzung eines Ortes, endlich die Anwendung der Waffengewalt bei Unruhen. — Um nicht schon

Gesagtes zu wiederholen, wollen wir diese gewiß höchst wichtigen Punkte nicht neuerdings berühren und verweisen auf den genannten Artikel. Wir erlauben uns nur noch beizufügen, daß in dem ersten Abschnitt des Reglements ferner folgende Punkte zu berühren wären:

- a) Der Aufsichtsdienst auf den Waffenplätzen, bei militärischer Besetzung u. s. w.
- b) Der Dienst als Piket (Bereitschaft).
- c) Der Generalmarsch (Verhalten bei Alarmierung).
- d) Das Verhalten bei Feuersbrünsten.

Auf den zweiten Abschnitt wollen wir, wie gesagt, nicht zurückkommen.

Es bleibt uns noch der Wachtdienst und hier bringen wir den erwähnten Entwurf.

Der Wacht dienst.

Allgemeines. Wachen sind das Hauptmittel zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit.

Zweck einer Wache kann sein: Bewachung von Staatseigenthum (Gebäuden, des Kriegsmaterials, Artillerieparks u. s. w.), Ueberwachung der Disziplin der Truppen, Bewachung von Gefangenen und Aufrechterhaltung der Ordnung in Zeiten innerer Unruhen.

Der Wachtdienst wird bei Okkupation von der Infanterie besorgt. Spezialwaffen (Kavallerie und Artillerie) werden nur in dem Maße als die militärischen Vorkehrungen dieses nützlich erscheinen lassen, beigezogen.

Den Wachtdienst in den Kasernen, Bereitschaftslokalen, im Lager u. s. w. versteht jede Truppengattung für sich. — Sind verschiedene Truppen in einer Kaserne untergebracht, so liefert jede im Verhältnis ihrer Stärke ihren Beitrag zu dem Wachquantum.

Polizeiwachen heißen die Wachen, deren Aufgabe Handhabung der Polizei ist; dieses im Gegensatz zu den im Feld vorkommenden Feldwachen.

Die Polizeiwachen haben die Sicherheit im Innern des Ortes (der Kaserne, des Kantonnements oder Lagers) zum Zweck; die Feldwachen die Sicherheit gegen Außen, d. h. gegen den Feind. (Man spricht aus diesem Grunde auch von innern und äußern Wachen, Posten).

Jede Truppe hat in der Kaserne, dem Kantonnement u. s. w. die zur Handhabung der innern Ordnung erforderlichen Anstalten zu treffen; daher die nöthigen Polizeiwachen aufzustellen.

Den Polizeiwachen kann man nach Zweck und Aufstellungsort verschiedene Namen geben, als Kasernen-, Kantonnements-, Lagerwachen, Brückenwachen, Parkwachen, Hauptwache u. s. w.

Bei militärischer Besetzung (Okkupation), wo die Handhabung der öffentlichen Ordnung ganz oder theilweise dem Militär übertragen ist, wird ein eigentlicher Garnisonsdienst organisiert.

Zu diesen Polizeiwachen sollen soviel möglich ganze Abtheilungen (Sektionen, Pelotone u. s. w.) verwendet werden.

Die Militärbehörde stellt im Fall der Okkupation bei den öffentlichen Gebäuden und an den

Orten, wo es ihr nothwendig scheint, zur Sicherheit die nöthigen Garnisonswachen (Polizeiwachen) auf.

Nach Anordnung des Kasernen-Kommandanten kann, wenn die Kaserne mit Truppen verschiedener Waffengattungen belegt ist, die Kasernenwache, statt aus den verschiedenen Truppenkörpern zusammengesetzt, auch in billigem Wechsel von den einzelnen Abtheilungen bezogen werden.

In letzterem Fall ist es stets angemessen, der Wache je einen Unteroffizier der andern Truppenkörper beizugeben.

Unstatthaft ist, daß eine Truppengattung für die Handhabung der Polizei der andern (durch ausschließliches Beistellen der Polizeiwachen) sorgen solle.

In Kasernen, wo nur Spezialkurse abgehalten werden, ist die Kasernenwache durch Thorplantons zu ersetzen.

Bei Ausrücken der ganzen Garnison kann die Wache gemeinsam beigelegt werden.

Ist in einer Station eine Wache aufgestellt, an welche noch andere Garnisonswachen gewiesen sind, so heißt diese Hauptwache.

Der Wachtdienst ist (insofern es sich nicht um bloße Uebung handelt) stets auf das Nothwendigste zu beschränken.

Der Aufzug der Wachen findet in der Regel statt zwischen 11 und 12 Uhr.

Dauer des Wachtdienstes 24 Stunden.

Anzug der Wachen: Diensttunne bei der Infanterie mit Sack und Paß, doch ohne Feldrequisiten (Feldflasche und Brodsack).

Die Kavallerie rückt mit Säbel und Karabiner aus.

Der Militärkommandant bezw. der Platzkommandant bestimmt:

- a) Die Stärke und Zusammensetzung der Garnisonswachen.
- b) Die Zahl der von ihnen aufzustellenden Schildwachen (u. z. diejenigen, welche beständig, und diejenigen, welche nur bei Tag oder Nacht aufzustellen sind).
- c) Die Zahl der abzusendenden Patrouillen.
- d) Der Ronden.
- e) Wachtkonfigne und besondere Vorschrift über Gang der Patrouillen, Ronden u. s. w.
- f) Die Offiziere und Mannschaft, welche jeder Truppenkörper für den Wachtdienst täglich beizustellen hat.

Den Truppenkörpern wird durch das Kommando nur die Zahl der in Dienst zu stellenden Mannschaft bekannt gegeben; diese persönlich zu bezeichnen, ist Sache der betreffenden Truppenabtheilungen.

Die Stabsoffiziere und Hauptleute, welche zu einem besondern Dienst (z. B. Ronden) bestimmt sind, werden vom Militärkommando mit Namen bezeichnet.

Jede Wache hat ihren Chef. Nach der Stärke des Postens wird dafür ein Offizier oder Unteroffizier bezeichnet.

Offiziere werden nur auf Wachen, die wenigstens Sektionsstärke haben, kommandirt.

Zu einer Offizierswache gehören überdies 1 Wachtmeister als Stellvertreter und 2 Korporale. Der eine, Aufführkorporal genannt, besorgt das Aufführen und Ablösen der Schildwachen, der andere heißt Konsigne-Korporal. Seine Aufgabe ist, ankommende Patrouillen zu erkennen, abgehende Patrouillen zu führen; auf dem Offiziersposten befindet sich überdies wenigstens 1 Spielmann zum Geben der Signale und 1—2 Mann Ueberzählige (wenn man solche für nöthig hält).

Die Ueberzähligen werden verwendet zum Fassen der Wachtbedürfnisse, Begleiten des Konsigne-Korporals bei dem Erkennen von Patrouillen u. s. w.

Bei kleinen Wachen besorgt der Postenchef oder sein Stellvertreter den Dienst als Aufführ- und Konsigne-Korporal; ist er ohne Gehülfen, so kann er einen tüchtigen Mann des Postens zur Aushilfe beziehen.

Für jede aufzustellende Schildwache soll man normal 4 Mann rechnen.

Dieses von dem bisherigen abweichende Verfahren erfordert eine Begründung.

In den verschiedenen Armeen und Zeiten rechnete man stets 3 oder 4 Mann auf jede Schildwache. Die letztere Zahl hat zwar den Nachtheil, daß man mehr Mannschaft zum Wachtdienst braucht, doch die Mannschaft wird dabei weniger angestrengt, man kann alle Stunden ablösen, hat Mannschaft zum Patrouillendienst und zu besondern Aufträgen, ohne hierzu Ueberzählige zu brauchen. — Wir wünschen, daß der Wachtdienst streng gehandhabt werde, doch aus diesem Grunde nehmen wir auf jede Schildwache einen Mann mehr. — In früherer Zeit stand die Infanterie in den meisten Armeen auf 3 Gliedern und man nahm eine Rotte für jede Schildwache; jetzt steht sie auf 2 Gliedern und wir rechnen eine Doppelrotte auf jede Schildwache. Die Organisation der Wachen ist auf diese Weise ungemein erleichtert; in einem Augenblick ist die Wache organisiert.

Die Aufgabe der Polizeiwachen, der Kantonnements-, Lager-, Kasernenwachen, der Wachen bei Brücken u. s. w. wird in den §§ 180, 181, 182 des Reglements von 1866 ganz gut dargelegt und diese Paragraphen könnten unverändert bleiben. Höchstens dürfte sich empfehlen, die einzelnen Wachen der Ueberzähligen halber besser auseinander zu halten, als Polizeiwachen im Allgemeinen, Kasernenwachen, Kantonnements- und Lagerwachen, Brückenwachen, Park- und Stabswachen u. s. w.

(Schluß folgt.)

Gurko und Suleiman Pascha. Die russisch-türkischen Operationen in Bulgarien und Rumelien während des Krieges 1877—78. Kritische Studien über moderne Kriegführung von H. Hinz, Hauptmann. Mit 1 Operationskarte und 5 Plänen. Berlin, Verlag von Mittler und Sohn. Preis Fr. 8.

Das sehr interessante, mit einer Operationskarte und fünf Plänen ausgestattete Werk zerfällt in eine Einleitung und zwei Hauptabschnitte. Die Ein-

leitung bildet eine anziehende und lehrreiche Charakteristik der russischen und der türkischen Heere. Für seine Betrachtungen nimmt der Verfasser die deutsche Armee als Norm an. In der That ist diese Armee diejenige, welche den höchsten Grad von Vollkommenheit erreicht hat, sie eignet sich also wirklich vorzugsweise als Grundlage für Vergleichen anderer Heere untereinander. — Herr Hinz unterwirft nun die türkische und die russische Armee einer eingehenden und gründlichen Untersuchung — und zwar in Betreff der organischen Gliederungen, der taktischen Ausbildung der drei Waffen, des moralischen und des intellektuellen Werthes der Mannschaft und des Offizierskorps, und kommt zu dem Schlusse, daß Rußland für diesen Feldzug mit einem Heere versehen war, welches in seinem inneren und äußeren Werthe demjenigen des Gegners doppelt überlegen war.

Die allgemeinen strategischen Verhältnisse vom Beginn der Feindseligkeiten bis zum 15. Juli 1877 (Gurko's Balkan-Uebergang) werden klar und eingehend besprochen. Aus denselben ist ersichtlich, daß der Marsch Osman Pascha's von Widdin nach Plewna von der obersten Leitung der türkischen Armee ausging und daher nicht der Initiative dieses Generals zuzuschreiben war.

Diese Operationsperiode wird folgendermaßen charakterisirt:

Auf russischer Seite: Unklare Tendenz, weil weder die Situation noch die Operationsziele des Gegners richtig erkannt sind, daher Unsicherheit in der Durchführung der Operationen.

Auf türkischer Seite: Klare Tendenz, weil die Operationsziele des Gegners richtig und die Situation desselben annähernd richtig erkannt waren; Scheitern der Durchführung wegen der innern Unfertigkeit der Armee und der Unfähigkeit der Führung und Leitung derselben.

Der erste Hauptabschnitt behandelt in ausführlicher Weise die Operationen von Roenf und Suleiman Pascha gegen Gurko im Juli 1877 und bietet dieser Theil des Feldzuges sehr nützlichen und reichhaltigen Stoff zu taktischer Belehrung. Es werden manche bis jetzt unerklärte Thatsachen angeführt und kritisch beurtheilt.

Im zweiten Hauptabschnitt werden die Operationen der Balkan-Armee unter Suleiman Pascha und speziell die Kämpfe am Schipta-Paß in den Monaten August und September einer eingehenden Prüfung unterworfen. — Ganz besonderes Interesse bietet die Beschreibung der letzten Periode der Thätigkeit Suleiman Pascha's als Oberbefehlshaber der Balkan-Armee. Aus derselben sieht man, in welcher schrecklichen Situation sich die türkische Armee befand, wie fehlerhaft die Organisation der obersten Kommando-Sphären der türkischen Armee war und wie strafbar und unverantwortlich das Verhalten Suleiman Pascha's gewesen ist.

Wir empfehlen das Buch allen Offizieren zum Studium. C.